



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020**

---

#### **1. Ausgangslage**

In Ausführung der Bestimmungen von Art. 3, 67 und 75 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) legt der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss für die natürlichen und juristischen Personen, den Satz für die Gewinnsteuer sowie für die Kapitalsteuern und die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, fest.

#### **2. Erwägungen**

Das Budget 2020 wie auch die Finanzplanung für die Jahre 2021-2024 zeigen einen namhaften Investitionsbedarf und nicht ausgeglichene Ergebnisse in der Erfolgsrechnung. Die Finanzierungsdefizite bis 2021 kann der Kanton aus eigenen Mitteln bestreiten. Ab 2022 können die geplanten Investitionen voraussichtlich nicht mehr aus den Reserven finanziert werden.

Die gleiche Konstellation bestand schon in den Vorjahren. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass die Prognosen mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind. Dazu gehört etwa auf der Aufwandseite die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich sowie im Erziehungswesen. Auf der Einnahmenseite können vor allem die künftigen Einnahmen der Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern, aber auch der direkten Bundessteuer und aus dem Finanzausgleich (NFA) nur annäherungsweise bestimmt werden. Zumindest lässt sich bei den ordentlichen Steuereinnahmen aufgrund der Abschlüsse in den vergangenen Jahren und aufgrund der Hochrechnung 2019 feststellen, dass das in den vergangenen Jahren prognostizierte Wachstum beim Steuersubstrat um jährlich 2% tatsächlich eingetroffen ist und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch weiter anhält.

Wegen der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), welche einerseits direkt die Staatssteuern und andererseits indirekt die Beiträge aus dem NFA beeinflusst, drohen weitere Ausfälle. Die Steuerreform tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Weil die für die Umsetzung im kantonalen Recht erforderliche Steuergesetzrevision erst an der Landsgemeinde 2020 beschlossen und sinnvollerweise erst auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden kann, wird die Standeskommission gestützt auf Art. 72z Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 28. September 2018 (StHG) für das Jahr 2020 das Erforderliche regeln. Sie wird sich dabei strikte nach der Vorlage für die Landsgemeinde richten.

Darauf abgestützt erlässt der Grosse Rat die Steuerparameter 2020.

Die Steuerparameter werden sich wegen der STAF teilweise verändern und präsentieren sich wie folgt:

- Neu wird nur ein Kapitalsteuersatz durch den Grossen Rat festgelegt, da die privilegierten Besteuerungsformen Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden.

- Ebenfalls aufgehoben wird das Teilsatzverfahren für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen und Liquidationsüberschüssen. Stattdessen gelangt neu das Teilbesteuerungsverfahren zur Anwendung. Der vom Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorgegebene Rahmen für Vergünstigungen soll dabei vollumfänglich ausgeschöpft werden. Damit ist eine jährliche Festlegung der Reduktion, wie sie der Grosse Rat bisher für das Teilsatzverfahren festlegen musste, nicht mehr notwendig.
- Neu wird der Grosse Rat die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, festlegen. Die Bandbreite für die Reduktion des Gewinnsteuersatzes beträgt 0% bis 50%.

Die Ständekommission ist überzeugt, dass trotz Budgetdefizit für das Jahr 2020 Änderungen am Steuerfuss für natürliche Personen wie auch am Kapitalsteuersatz für juristische Personen nicht notwendig sind.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020 einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Oktober 2019

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig